

Wird die Corona-Krise zur Verfassungskrise?

Kritische Anmerkungen zum Problemverständnis des Bundesverfassungsgerichts

von Armin Kammrad am 14. April 2020

Seit den pandemiebedingten Eingriffen in verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte wird viel über den Sinn und Zweck der ganzen Aktion debattiert, aber auch - z.B. bei Eingriffe in das durch Art. 8 Grundgesetz gewährleistete [Versammlungs- und Demonstrationsrecht](#) - vieles berechtigt kritisiert. Über Ostern bemühten sich nun Fachleute der Nationalakademie Leopoldina um eine - mehr oder weniger überzeugende - Strategie für einen [möglichen Ausstieg aus der derzeit rigorosen Kontakt-sperre](#) anlässlich der Corona-Pandemie. [Dort heißt es](#) u.a. (S.10f): *"Die bislang angeordneten staatlichen Maßnahmen greifen in eine Reihe von Grundrechten ein. Betroffen sind nicht nur allgemeine Bewegungsfreiheit und Freizügigkeit, sondern auch die Versammlungs- und Religionsfreiheit sowie die zentralen wirtschaftlichen Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit. Da sich Deutschland im Unterschied zu anderen Staaten nicht in einem formellen Ausnahmezustand befindet, müssen diese Maßnahmen die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Zentrale Bedeutung kommt daher auch in der aktuellen Situation der Frage zu, ob die Grundrechtseingriffe dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen. Grundrechtseinschränkungen müssen nicht nur ein legitimes Ziel verfolgen – was in der gegenwärtigen Situation mit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung außer Zweifel steht. Die ergriffenen Maßnahmen müssen darüber hinaus zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Fraglosigkeit des richtigen Zwecks führt nicht automatisch zur Zulässigkeit der ergriffenen Mittel. Während an der prinzipiellen Geeignetheit der ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, insbesondere der Abflachung der Infektionskurve, ebenfalls kein Zweifel bestehen dürfte, sieht das beim dritten Punkt, der Erforderlichkeit, möglicherweise anders aus. Denn hier lautet die Frage, ob es nicht mildere Maßnahmen gleicher Effektivität gibt. Die aktuellen politischen Maßnahmen erfolgten aus nachvollziehbaren Gründen angesichts des großen Zeitdrucks recht pauschal. Wegen der Schwere und Dauer der Grundrechtsbeschränkungen ist es nun geboten, über Alternativen und mögliche Lockerungen nachzudenken, ohne das Schutzziel aus den Augen zu verlieren. Eine beständige Beobachtungs- und Prüfungspflicht hinsichtlich einer möglichen Lockerung der Verbote ist verfassungsrechtlich geboten."*

Interessant sind hierbei folgende Punkte: So ist nicht klar, ob eine "beständige Beobachtung und Prüfung" hier viel Neues bringt, außer vielleicht der Einsicht, dass trotz Pandemie ein derart eklatanter Grundrechtseingriff gar nicht erforderlich war. Hinzukommt die Frage, warum denn die Rechtsprechung nicht bereits bisher die Maßnahmen anhand verfassungsrechtlichen Vorgaben sorgfältig überprüfte. Den realen Ausnahmezustand als nicht "formell" zu bezeichnen, lässt sich entweder als Forderung auch an die für den Grundrechtsschutz verantwortlichen Gerichte interpretieren, diese auch zu verteidigen, oder als Versuch einer Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe, die - zumindest teilweise - verfassungswidrig waren, weil sie sich aus dem Grundgesetz gar nicht ableiten lassen. Nicht bestreiten lässt sich wohl deren "grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung", also genau das, was nach § 93a BVerfGG ureigenste Angelegenheit des höchsten deutschen Gerichts war und ist. Doch genau dieser zentralen Aufgabe kam das Bundesverfassungsgericht bisher nicht angemessen nach. Es versagt gerade in dem Augenblick, wo es auf eine Verteidigung von Grundrechten massiv ankommt. Die Neuartigkeit der Situation entschuldigt hier nichts. Schließlich wäre es geradezu peinlich, aber auch gefährlich, wenn der verfassungsrechtliche Schutz der Grundrechte bereits an solcher Pandemie scheitert. Eher werden Schwächen sichtbar, welche die Frage nach der Art und Weise einer Überwindung durch demokratische und rechtstaatliche Maßnahmen aufwirft. Das setzt voraus, dass auch die Judikative fähig ist, angemessen mit den damit verbundenen Verfassungsfragen umzugehen. Danach sieht es jedoch - von ein paar löblichen Ausnahmen abgesehen - leider gegenwärtig nicht aus.

Selbst beim Bundesverfassungsgericht scheint da eine gefährliche Grenze erreicht zu sein. Gefährlich deshalb, weil sich zwangsläufig die Frage stellt: Wer, wenn nicht dieses höchste Gericht, verteidigt

die Grundrechte, wenn von "oben" nichts anderes kommt, als der die Rechtsprechung leitende Grundsatz, im Zweifel haben Legislative und Exekutive "immer Recht", egal wie fundamental die Grundrechtseingriffe auch sind.

Dazu muss man allerdings wissen: Zuständig ist für Grundrechtseingriffe im Rahmen der Coronapandemie der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts. Und wenn man hier von einem "Beschluss des BVerfG" spricht, ist zu beachten, dass der Erste Senat personell bisher gar nicht entschieden hat. Es waren ausschließlich Einzelentscheidungen der drei Kammern des Ersten Senats (mit jeweils 3 Richter*innen), deren Beschluss durch § 93c BVerfGG allerdings gesetzlich einer Senatsentscheidung gleichgestellt wurde. Ob dies sinnvoll und rechtlich vertretbar war und ist, ist eine berechnete Streitfrage; entstand das Kammerverfahren doch eigentlich nur als Möglichkeit zur Entlastung des Senats und war begrenzt auf die Annahmepfung von Verfassungsbeschwerden (§ 93b BVerfGG). Doch warum ist diese Organisationsfrage überhaupt von Bedeutung?

Ganz einfach: Es gab bereits jede Menge Verfassungsbeschwerden wegen der pandemiebedingten Grundrechtseingriffe (eine - jedoch unvollständige - Übersicht zeigt die [BVerfG-Pressemitteilung Nr. 23/2020 vom 8. April 2020](#) Pkt. II). Doch es sind nicht nur alles Eilanträge ablehnende Kammerentscheidungen, sondern - bis auf zwei Ausnahmen - begründet sich diese Ablehnung durch Kammern nur auf behauptete formale Mängel, also eigentlich nichts Inhaltliches. Doch wo sind die Grenzen? Steht der Kammer überhaupt anstelle des Senats eine verfassungsrechtliche Anpassung an die neuartige pandemiebedingte Situation gesetzlich zu? Von der Bedeutung der Angelegenheit und der unstrittigen Besonderheit der Pandemiesituation her, sind erhebliche Zweifel angebracht. Faktisch entwickelt nämlich die Kammer selbst bei nur formal begründeten ablehnenden Entscheidungen indirekt das Recht (ohne Senat) situationsbedingt weiter. Die Einordnung als "unzulässig" betrifft als Ablehnungsgrund zwangsläufig nicht nur die formalen Beschwerdevoraussetzungen, sondern auch den Inhalt der Beschwerde. Ein Rechtszustand, dass zwar die Beschwerde inhaltlich völlig berechtigt sein könnte, für eine Bewertung jedoch formal nicht den selbsterhobenen Anforderungen genügt, fällt gegenwärtig negativ auf das Bundesverfassungsgericht zurück. Denn seine Aufgabe ist der richterliche Schutz von Grundrechten, weswegen es nicht zum Nachteil dieses Schutzes die formalen Anforderungen so überdehnen darf, dass das ganze Annahmeverfahren rechtlich fragwürdig wird.

So ist aktuell der Verweis auf die Subsidiarität (erst Erschöpfung des Rechtswegs vor Beschwerde) kritisch zu sehen, weil das BVerfG durchaus davon absehen kann, wenn die Verfassungsbeschwerde *"von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde"* (§ 90 (2) BVerfGG). Besonders, was die "allgemeine Bedeutung" betrifft, kann man im Wesentlichen die Ablehnungsentscheidungen nur so interpretieren, dass die Kammern alles offensichtlich nicht so bedeutungsvoll sehen - obwohl die pandemiebedingten Grundrechtseingriffe *"extreme Eingriffe in die Freiheiten aller"* und eine Gefahr für den *"liberalen Rechtsstaat"* darstellen, wie es der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, [Hans-Jürgen Papier, in einem Interview der Süddeutschen Zeitung](#) ausdrückte. *"Wenn sich das länger hinzieht, hat der liberale Rechtsstaat abgedankt"*, urteilte Hans-Jürgen Papier. Bis auf eine Ausnahme (Beschluss der 2. Kammer) ist ein entsprechendes Bewusstsein bei den Kammern jedoch nicht erkennbar. Dies zeigt sich auch dort, wo dieser nach 1949 bisher unvorstellbar staatliche Eingriff in Grundrechte, ablehnend mit Verweise auf frühere BVerfGE begründet wird, die zwangsläufig von einer völlig anderen Situation ausgingen (Hinweis Papier dazu: ["Selbst in Kriegszeiten werden die Grundrechte nicht angetastet"](#)). Fragwürdig ist es auch, wenn die Kammer nun vom Beschwerdeführer als fachlichen Laien eine *"Darlegung möglicher milderer Mittel"* verlangt (siehe z.B. [BVerfGE 1 BvR 712/20](#) Rdnr. 21). Obliegt doch die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von derartigen Grundrechtseingriffen gerade dem BVerfG, bei dem jeder Richter sich gemäß § 13 Abs. 2 GO sogar nach eigenem Gutdünken wissenschaftliche Mitarbeiter zur Prüfung und Vorformulierung von Beschluss und Begründung frei auswählen kann. Dass solche unstrittigen Grundrechtseingriffe einer Begründung bedürfen, die derjenige leisten muss, der sie vornimmt, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, welche die Richter*innen an Betrachtung Corona offensichtlich total vergessen haben. Sie handeln im gewissen Sinne sogar parteilich, wenn zwar der Grundrechtseingriff unstrittig ist, der offiziellen Begründung aber einfach geglaubt wird.

Das verfassungsrechtliche Problem mit wichtigen Unterschieden im Umgang

Der Umgang der drei Kammern des Ersten Senats mit den Verfassungsbeschwerden anlässlich der extremen Eingriffe in Grundrechte, lässt sich wohl am zutreffensten als Versuch einer Abwiegung verstehen. Nicht zufällig werden die für den Beschwerdeführer abschlägigen Entscheidungen auch mit der Befristung der Maßnahmen begründet. Man hofft - anders gesagt - auf ein baldiges Ende. Nur von was? Von eigentlich verfassungswidrigen Grundrechtseingriffen? Die Frage ist außerdem: Mit welcher Berechtigung wartet man überhaupt ab? Was ist, wenn das Verdrängen nicht funktioniert, weil es nach der Befristung munter so oder ähnlich weitergeht?

Wie oben aus der Leopoldina-Empfehlung hervorgeht, weiß man durchaus, dass derartige Grundrechtseingriffe nicht dauerhaft legitimiert werden können. Auch Hans-Jürgen Papier sieht dies so, hält aber ebenfalls einen kurzzeitigen, begrenzten Eingriff rechtlich für vertretbar. Aber warum soll es überhaupt verfassungsgemäß sein, mal für ein paar Wochen elementare Grundrechte komplett außer Kraft zu setzen? Gibt es da keine verfassungsrechtlich verlässliche Grenze? Statt einer Entscheidung, wiegelt man ab, was bei Anträgen auf Eilentscheidungen durchaus statthaft ist und auch sinnvoll sein kann. Allerdings eben nur dann, wenn die Grundsatzentscheidung noch folgt und eine für den Beschwerdeführer negative Abwägung verfassungsrechtlich vertretbar war. Das ist jedoch fraglich. So begründet die 3. Kammer des Ersten Senats (mit Vize Harbarth) ihre Entscheidung zum Eilantrag gegen die wörtlich "zu weitgehenden" Grundrechtseinschränkungen der bayerische Regelung, mit einer völlig verfehlten Folgeabwägung. Sie lautet nach [BVerfG-Pressemitteilung Nr. 23/2020 vom 8. April 2020](#) nämlich so: *"Danach sind die Nachteile, die sich aus einer vorläufigen Anwendung ergeben, wenn sich die angegriffenen Maßnahmen im Nachhinein als verfassungswidrig erwiesen, zwar von besonderem Gewicht. Sie überwiegen aber nicht deutlich die Nachteile, die entstehen würden, wenn die Maßnahmen außer Kraft träten, sich aber später doch als verfassungsgemäß erweisen würden. Die Gefahren für Leib und Leben wiegen hier schwerer als die Einschränkungen der persönlichen Freiheit."*

Dass dies völlig daneben ist, ergibt sich nicht nur daraus, dass der Beschwerdeführer ja gar nicht die Einschränkung überhaupt in Frage stellt (wie übrigens auch die meisten anderen Eilanträge). Die 3. Kammer ordnet sich mit pauschalen Argumenten so freiwillig der exekutiven Handhabung von Grundrechten unter, verzichtet also - objektiv betrachtet - schlichtweg auf den verfassungsrechtlich wichtigen Unterschied zwischen Exekutive und Judikative bei der Beurteilung von Maßnahmen. Besonders deutlich wird dies in der Folgeabwägung der 3. Kammer, bei der sie orakelt, dass dann, wenn die Verfassungsbeschwerde Erfolg hätte, *"all diese Einschränkungen mit ihren erheblichen und voraussichtlich teilweise auch unumkehrbaren sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen zu Unrecht verfügt und etwaige Verstöße gegen sie auch zu Unrecht geahndet worden"* wären. Hätte umgekehrt die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg, *"würden sich voraussichtlich sehr viele Menschen so verhalten, wie es mit den angegriffenen Regelungen unterbunden werden soll, obwohl die Verhaltensbeschränkungen mit der Verfassung vereinbar wären"* Sorry, aber darum ging es gar nicht, und nichts davon betrifft die Beschwerde. Es ging ausschließlich um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, nicht um deren grundsätzliche Bedeutung.

Es geht allerdings auch anders. Dies zeigte eine Entscheidung der 2. Kammer des Ersten Senats, also der Kammer, der als einzigen Vize Harbart nicht angehört (dieser ist als Vize nämlich in der 1. und 3. Kammer des Ersten Senats vertreten). Einschränkend muss jedoch gesagt werden, dass es bei der Entscheidung der 2. Kammer ausschließlich um die freie religiöse Betätigung anlässlich des Osterfestes ging. Auch wenn z.B. das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG gar nicht vorkommt, ist diese Entscheidung jedoch interessant und auch übertragbar. Bezüglich Übertragbarkeit sollte man allerdings auf Frontalangriffe auf die pandemiebedingten Grundrechtseinschränkungen verzichten, was die [Heidelberger Juristin Beate Bahner](#) leider nicht getan hat. So etwas ist zwar verfassungsrechtlich durchaus auch statthaft. Im Zuge eines Eilantrags macht Frau es dem Verfassungsgericht jedoch so einfach abzuwiegen, wie es dann auch durch die - ebenfalls kritikwürdigen - Entscheidung [1 BvQ 26/20](#) der 1. Kammer des Ersten Senats am 10. April geschah. Der rechtlich fragwürdige Vorgang einer [strafrechtlichen Verfolgung von Beate Bahner](#) wegen eines Aufrufs zur Demonstration ging da

unter - anders als bei "der Versammlung von Gläubigen", zu der die 2. Kammer des Ersten Senats folgendermaßen entschied:

"Gottesdienstverbot bedarf als überaus schwerwiegender Eingriff in die Glaubensfreiheit einer fortlaufenden strengen Prüfung seiner Verhältnismäßigkeit anhand der jeweils aktuellen Erkenntnisse", lautet die Überschrift der [BVerfG-Pressemitteilung Nr. 243/2020 vom 10. April 2020](#) zum Beschluss 1 BvQ 28/20 der 2. Kammer vom 10. April 2020. So macht bereits die Überschrift deutlich, dass die 2. Kammer etwas anders an die pandemiebedingten Grundrechtseinschränkung herangeht, als die beiden anderen Kammern des Ersten Senats mit Vize Harbarth. Und die 2. Kammer, die zwar auch diesen Eingriff in die Freiheit der religiösen Betätigung als (noch) verfassungsgemäß akzeptiert, stellt sogar über die Befristung der Corona-Verordnung bis zum 19. April 2020 hinaus klar: *"Bei jeder Fortschreibung der Verordnung muss mit Blick auf den mit einem Gottesdienstverbot verbundenen überaus schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen und untersucht werden, ob es angesichts neuer Erkenntnisse etwa zu den Verbreitungswegen des Corona-Virus oder zur Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems verantwortet werden kann, das Verbot von Gottesdiensten unter - gegebenenfalls strengen - Auflagen und möglicherweise auch regional begrenzt zu lockern."* Diese Voraussetzung lässt sich natürlich auf alle Arten von Versammlungen übertragen (nicht nur aller Religionen), besonders an Betrachtung von der Bedeutung von Demonstrationen im Rahmen der Meinungsbildung und oppositionellen Abwehr von legislativen und exekutiven Maßnahmen. Denn hier kann verfassungsrechtlich nicht anders gewertet werden.

Interessant ist auch, dass die 2. Kammer sich im [Beschluss 1 BvQ 28/20](#) (Rdnr. 13) ausdrücklich auf die maßgebliche Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020 bezieht und damit die Basis ihrer Entscheidung von außerrechtlichen Sachfragen abhängig macht. Die beiden Harbarth-Kammern scheint solcher konkreter Sachbezug fremd zu sein. Der Unterschied in der Begründung ist jedoch wichtig. Denn war die Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts falsch oder zumindest sachlich angreifbar, bekommt durch die Verknüpfung auch die auf Grundlage dieser Einschätzung erfolgte Kammerentscheidung ein anderes Gewicht, auch wenn sie natürlich keine Verantwortung dafür übernehmen kann (und muss). Bezeichnend ist auch der unterschiedliche Umgang der 2. Kammer mit der Beschwerde mit der bereits oben zitierten Harbarth-Kammer: So lehnt die Kammer zwar den Eilantrag des Katholiken ab, hält den Antrag jedoch für *"zulässig. Insbesondere fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis"* (Rdnr. 6). Bei Kammerbeschlüssen mit Vize Harbarth klingt dies, trotz analogem Ergebnis, deutlich anders. Trotzdem: Die sehr erheblichen Grundrechtseingriffe bewirkten in keiner Entscheidung eine für die Beschwerdeführer positive Einschränkung, sei es wegen angeblich fehlender Zulässigkeit aufgrund formaler Mängel, sei es aufgrund einer Folgeabwägung.

Die verfassungsrechtlichen Probleme bestehen jedoch weiter oder fangen sogar nun erst richtig an

Die bisherigen Beschlüsse des BVerfG zu den pandemiebedingten erheblichen Grundrechtseingriffen können somit nur als Ausdruck einer Verfassungskrise gewertet werden. Die Richter*innen beherrschten die Rechtslage aufgrund der Pandemie nicht mehr. Wie ich zeigte, scheiterten die Beschwerden deshalb entweder an ihrer Zulässigkeit aufgrund formaler Anforderungen oder wegen (letztlich nicht inhaltlich entscheidungserheblicher) Abwägung bei Eilanträgen. Ersteres lässt sich zumindest künftig durch besser begründete (personenbezogene) Beschwerden u.U. beheben und bleibt vor allem relevant falls Grundrechtseinschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben. Bei Anträgen auf Eilentscheidungen können diese außerdem sogar in Grundsatzentscheidungen umgewandelt werden. Allerdings besteht hier kein Grund auf zu großer Zuversicht:

Denn mit einer evtl. Beseitigung der Grundrechtsangriffe, werden auch vom Beschwerdegegenstand abhängige Beschwerden sachlich gegenstandslos. Nicht zufällig liefern die Kammern deshalb auch eine inhaltliche Begründung, so als ginge es um abschließende Senatsentscheidungen im Sinne von § 93a BVerfGG. Der Standardsatz *"Diese Entscheidung ist unanfechtbar"* am Ende jeder Begründung ist wohl eher inhaltlich gemeint, auch wenn es nur um eine Folgeabwägung geht. Wie bereits erwähnt, ist jedoch das Ersetzen von Senatsentscheidungen durch Kammerentscheidungen nicht nur gesetzlich fragwürdig, sondern auch äußerst kritisch zu sehen. Besonders der ehemalige Arbeitgeberanwalt Harbarth hat durch seine Vertretung in gleich zwei Kammern des Ersten Senats einen immensen Ein-

fluss auf die BVerfG-Beschlüsse durch eine ziemlich freie Gestaltung und Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Übrigens ist nicht bekannt, welche wissenschaftlichen Mitarbeiter sich Harbarth dafür ausgesucht hat, seine Entscheidung vorformulieren (ist es Zufall, dass manches in den Ablehnungsbegründungen mehr wie ein Anwaltsschreiben aussieht als wie eine klare verfassungsrechtliche Begründung?) Gerade im Verhältnis zur 2. Kammer (ohne Vize Harbarth) muss sogar davon ausgegangen werden, dass bei den beiden anderen Kammern es vorrangig um die geschickte Fertigung von stichhaltigen Ablehnungsbegründungen geht, um trotz extremer Grundrechtseingriffe nicht inhaltlich entscheiden zu müssen. Das kann nur nicht so problemlos funktionieren.

Es gibt nämlich nicht nur jede Menge Bußgeldbescheide, deren Berechtigung durchaus fragwürdig war und fragwürdig bleibt. Es gibt auch jede Menge mit der Pandemie begründete Eingriffe in Grundrechte, deren Überprüfung überhaupt nicht vom BVerfG gefordert wurde (die teilweise nach einlenken der Politik auch überflüssig wurde), ja, wo nicht einmal der Rechtsweg beschritten wurde. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist hier das Versammlungsrecht als legale Möglichkeit Druck auf Gesetz-, Verordnungs- und Verfügungsgeber zu machen. Hinzu kommt noch die Frage nach der Berechtigung und Ausgeglichenheit von pandemiebedingten Grundrechtseingriffen. Es zeigt sich schon jetzt ein Problem, was in Zukunft bestimmt von zentraler Bedeutung sein wird: Gehören sozial- und wirtschaftspolitische Folgeerscheinungen der Pandemiemaßnahmen nicht auch zum "nicht formalen" Ausnahmezustand? Endet dieser mit der Abnahme der Infektionsgefahr oder setzt er sich bei den Folgemaßnahmen fort? Wie z.B. die pandemiebegründeten Eingriffe des Gesetzgebers in die langerkämpfte Begrenzung der Arbeitszeit zeigt (vgl. § 14 Abs. 1 ArbZG) ist diese Problematik bereits hoch aktuell und ungelöst; vor allem sind ja politische Versammlungen verboten (wie passend!).

Das BVerfG hat hierzu nichts geliefert und faktisch die Corona-Krise zu einer Verfassungskrise gemacht. Und wie gesagt - eine Grundrechtsverletzung wird nicht dadurch legal, in dem das BVerfG sich auf Verfahrensmängel ausruht. Wie eklatant die verfassungsrechtliche Situation werden kann, zeigt anschaulich ein Beschluss der 1. Kammer zu einer Beschwerde eines "*Berliner Bürgers*" ([1 BvR 712/20](#)) (dem es ebenfalls nur um "mildere Mittel" beim Pandemieschutz ging). Die Kammer verwies nach dem Subsidiaritätsgrundsatz den Beschwerdeführer mit komplizierten Ableitungen auf die Ausschöpfung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes (konkret einer Feststellungsklage) mit der interessanten Einschränkung: "*Allerdings verlangt der Grundsatz der Subsidiarität nicht, dass Betroffene vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine straf- oder bußgeldbewehrte Rechtsnorm verstoßen und sich dem Risiko einer entsprechenden Ahndung aussetzen müssen, um dann im Straf- oder Bußgeldverfahren die Verfassungswidrigkeit der Norm geltend machen zu können*" (Rdnr. 12). Damit fordert die Kammer jedoch letztlich genau dazu auf, sich im Zweifelsfall einfach besser nicht an Verbote zu halten (obwohl der Betroffene genau dies nicht wollte). Denn auch wenn die Kammer dies als "*zumutbare*" Voraussetzung formuliert (Rdnr.14), kann sie niemanden dazu verpflichten, sich durch die Mühlen der Justiz zu kämpfen (was bei Eilanträgen eigentlich immer wenig sinnvoll ist, geht es doch um unmittelbare persönliche Betroffenheit). Ein Verbot, gegen das verstoßen wird, ist entweder verfassungskonform oder nicht (auch hier bestreitet die Kammer übrigens, dass die Verbote keine "*spezifische verfassungsrechtliche Fragen aufwürfe*" (Rdnr.16))

Der Kampf um Grundrechte muss wohl auch mit dem BVerfG weitergehen. Denn wirklich geklärt ist nichts bzw. (vgl. Entscheidung der 2. Kammer) wenig. Niemand kann die weitgehende Grundrechtseinschränkung einfach mal so hinnehmen. Was ist beim nächsten Mal? Es kommt allerdings darauf an, konkrete Grundrechtsfrage zum Beschwerdegegenstand zu machen und nicht die Maßnahme überhaupt. Ob da der Gesetzgeber nun übertreibt, weil es sich angeblich nur um eine Grippe handelt oder die Maßnahmen von virologischer Seite zumindest "übertrieben" sind, ist die falsche rechtliche Herangehensweise an die pandemiebedingten Grundrechtseinschränkungen. Effektiver ist es, je nach Entwicklung, entweder nicht mehr bei allem einfach mitzumachen, oder u.U. auch Grundrechtseingriffe, z.B. in das kapitalistische Verständnis von Privateigentum, mit dem nötigen praktischen Nachdruck zu verlangen. Denn die Gestaltung der Politik ist weder alleinige Angelegenheit von Virologen (die dies auch gar nicht wollen), noch von einem Normgeber, der massiv in Grundrechte eingreift und erst so daraus überhaupt eine grundsätzliche Verfassungsfrage macht. Das Verfassungsgericht hat hier bisher eher versagt, was jedoch keinesfalls mit einem grundsätzlichen Versagen der Gesellschaft bei der Verteidigung der Grundrechte gleichgesetzt werden kann und sollte.